

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Waghäusel vom 27.06.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waghäusel am 27.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Waghäusel erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Gemeinde/Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so

wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 04.07.2022 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 08.07.1998, die Verwaltungsgebührensatzung des Ordnungsamtes vom 26.08.2013 sowie die Verwaltungsgebührensatzung des Baurechtsamtes vom 26.08.2013 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Waghäusel, 27.06.2022



Thomas Deuschle,
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 27.06.2022)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	14,80 €/ZE
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: - Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln - Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	
2.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	4,60 €/Fall
2.1.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,80 €/Fall
2.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	9,30 €/Fall
2.3	Anliegerbescheinigung Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht eines Grundstücks	29,40 €/Fall
3	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) - wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat - und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) - Aktenübersendung	15,40 €/ZE

4	Fotokopien und Ausdrücke	
4.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
4.1.a	für die erste Seite	4,90 €/Fall
4.1.b	für jede weitere Seite A4 sw	0,90 €/Fall
4.1.c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,40 €/Fall
4.2	Fotokopien von Bauakten	15,80 €/ZE
5	Melderecht	
5.1	Auskünfte aus dem Melderegister / schriftliche Meldebescheinigung	
5.1.1	einfache Auskunft / Bescheinigung (§§ 44 Abs. 2 / 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	9,30 €/Fall
5.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) (Die Gebühr wird direkt vom Rechenzentrum erhoben)	
5.1.3	erweiterte Auskunft / Bescheinigung (§§ 4 Abs. 2 / 18 Abs. 2 BMG)	13,90 €/Fall
5.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	32,60 €/Fall
5.1.5	Gruppenauskunft bei Wahlen ***Die Gebühr orientiert sich an der Empfehlung des Rechenzentrums ohne gebührenrechtliche Kalkulation***	80,00 €/Fall
5.2	Archivauskunft	15,10 €/ZE
5.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	13,90 €/Fall
5.4	Lebensbescheinigung (unter anderem: für private bzw. außer-EU-Renten- und Pensionszwecke)	13,90 €/Fall
5.5	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	5,50 €/Fall
5.6	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
5.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
5.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
5.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
5.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
5.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5 BMG)	
5.6.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
5.6.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	
6	Archivwesen	
6.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem:	15,60 €/ZE
	- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	
	- Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen	
	- Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände	
	- Transkription und Abschrift von Archivalientexten	
	- Erstellung von Reproduktionen mit alternativen Techniken (z.B. CD-Rom, Digitalfotografie)	
	Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	

7	Befreiungen im Feiertagsrecht unter anderem: - Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) - Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	138,40 €/Fall
8	Fischereischeine	
8.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
8.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	35,70 €/Fall
8.1.2	Jugendfischereischein	17,80 €/Fall
8.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (Verlängerung) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten) Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	17,80 €/Fall
9	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
9.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	5,00 €/Fall
9.2	bei Sachen über 50 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	27,90 €/Fall
10	Bestattungsrecht	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	24,90 €/Fall
10.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	4,30 €/Fall
10.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	16,30 €/ZE
11	Standesamt Weitere gebührenpflichtige Tatbestände richten sich nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
11.1	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	
11.1.1	Beurkundung eines Kirchenaustritts inkl. 1 Bescheinigung (Etwaige weitere Bescheinigungen richten sich nach Nr. 2.1.b)	21,50 €/Fall
11.1.2	Ausfertigung einer Ersatzbescheinigung über den Kirchenaustritt	16,20 €/Fall
11.3	Behördliche Namensänderungen (Vorname <u>oder</u> Nachname)	180,00 € - 1.500,00 €
12	Gewerberecht	
12.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
12.1.1	Gewerbeanmeldung	37,20 €/Fall
12.1.2	Gewerbeabmeldung	9,30 €/Fall
12.1.3	Gewerbeabmeldung von Amts wegen	55,80 €/Fall
12.1.4	Gewerbeummeldung	18,60 €/Fall
12.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerberegister	
12.2.a	einfache Auskunft	13,90 €/Fall
12.2.b	erweiterte Auskunft	18,60 €/Fall

12.3	Spiele	
12.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	17,30 €/ZE
12.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	69,20 €/Fall
12.3.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	299,90 €/Fall
12.4	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	207,60 €/Fall
12.5	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	346,10 €/Fall
12.6	Zuverlässigkeitsprüfung für Personal im Bewachungsgewerbe	69,20 €/Person
12.7	Reisegewerbekarten	
12.7.1	Ermittlung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	17,30 €/ZE
12.7.2	Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte	46,10 €/Fall
12.7.3	Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	69,20 €/Fall
12.8	Gestattung der Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	138,40 €/Fall
12.9	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	
12.9.1	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	415,30 €/Fall
12.9.2	Gestattung oder Ablehnung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	207,60 €/Fall
12.9.3	Schließungsverfügung (§ 15 GewO)	17,30 €/ZE
12.10	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten (§ 69 GewO)	
12.10.1	Messen, Ausstellungen, Groß-/Jahr-/Spezialmärkte sowie Volksfeste	
12.10.1.a	für den ersten Tag	138,40 €
12.10.1.b	für jeden Folgetag	69,20 €
12.10.2	Wochenmärkte	149,90 €/Fall
12.10.3	Ablehnung, Änderung, Rücknahme oder Widerruf	17,30 €/ZE
13	Gaststättenrecht	
13.1	Gestattungen (§ 12 GastG)	
13.1.a	für den ersten Tag	46,10 €/Fall
13.1.b	für jeden weiteren Tag	23,00 €/Fall
13.2	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage (§ 12 Satz 1 GastVO)	
13.2.1	Innenbewirtung	34,60 €/Fall
13.2.3	Außenbewirtung	34,60 €/Fall
13.3	Gaststättenerlaubnis (persönliche Erlaubnis) (§ 2 GastG)	
13.3.a	für den ersten Erlaubnisinhaber	323,00 €/Fall
13.3.b	zzgl. Zuschlag für weitere Erlaubnisinhaber	17,30 €/ZE
13.4	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	69,20 €/Fall
13.5	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	34,60 €/Fall
13.6	sonstige öffentliche Leistung im Gaststättenrecht	17,30 €/ZE
	unter anderem:	
	- Erweiterung Gaststättenerlaubnis	
	- Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	
	- Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	
	- Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 19 GastG)	
	- Beschäftigungsverbot (§ 21 Abs. 1 GastG)	
	- Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	
	- Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	

14	Jugendschutzrecht	
14.1	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahme vom Verbot des Aufenthalts von Kindern in Gaststätten unter 16 Jahren (§ 4 JugendschutzG) - Ausnahme vom Verbot der Anwesenheit von Kindern bei Tanzveranstaltungen (§ 5 JugendschutzG) - Anordnung der Abwesenheit von Kindern an jugendgefährdenden Orten (§ 7 JugendschutzG) 	16,20 €/ZE
15	Immissionsschutzrecht	16,30 €/ZE
	unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO - Aufgaben nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) - Aufgaben nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) - Aufgaben nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) - Aufgaben nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) 	
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung / über Bodenrichtwerte	3,00 € - 65,00 €
17	Baurecht	
17.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	20,20 €/Fall
17.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144, 145 BauGB)	30,90 €/Fall
17.3	<u>Kenntnisgabeverfahren</u>	
17.3.1	Vollständigkeitsbescheinigung (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	2%, mind. 229,80 €/Fall
17.3.2	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	15,80 €/ZE
17.3.3	Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	15,80 €/ZE
17.4	<u>Abgeschlossenheitsbescheinigung</u>	
17.4.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	
17.4.1.a	für die ersten beiden Fertigungen	68,50 €/Einheit
17.4.1.b	weitere Fertigungen (Planhefte)	34,70 €/Fall
17.5	<u>Bauvoranfrage</u>	
17.5.1	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	3%, mind. 229,80 €/Fall
17.6	<u>vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</u>	
17.6.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§52 LBO)	4,5%, mind. 229,80 €/Fall
17.7	<u>Baugenehmigungsverfahren</u>	
17.7.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	7%, mind. 229,80 €/Fall
17.7.2	Genehmigung von Werbeanlagen	15,80 €/ZE

17.8	Verfahrensübergreifende Leistungen	
17.8.1	Nachbarbenachrichtigung (§ 55 LBO)	11,50 € /Nachbar
	Hinzu kommen ggf. entstehende Kosten für die Postzustellungsurkunde.	
17.8.2	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften - je Befreiung	1‰, mind. 229,80 €/Fall
17.8.3	Ablehnung / Rücknahme	15,80 €/ZE
17.8.4	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ Geb., mind. 200 €
17.8.5	Nachträgliche Genehmigung von ungenehmigt errichteten baulichen Anlagen	3-fache Gebühr
17.8.6	Teilbaufreigabe (ab 3. Freigabe)	47,40 €/Fall
17.8.7	Bearbeitung Baulasterklärung (§ 71 LBO)	126,50 €/Fall
17.8.8	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	15,80 €/Fall
17.8.9	Ergänzungsbaugenehmigung Entwässerung	1‰, mind. 229,80 €/Fall
17.8.10	Wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG	1‰, mind. 229,80 €/Fall
17.8.11	Beratung in Bauangelegenheiten	15,80 €/ZE
17.8.12	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen	15,80 €/ZE
	unter anderem:	
	- Anordnungen	
	- Schornsteinfeger: Maßnahmen gegenüber dem Grundstückseigentümer / Anlagenbetreiber	
	- Erneuerbare Energien: je Befreiung, Ausnahme und Anordnungen	
17.9	<u>Baukontrolle</u>	
17.9.1	Erteilung eines Schlussabnahmescheines	63,20 €/Fall
17.9.2	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1‰, mind. 229,80 €/Fall
17.9.3	sonstige Leistungen bei der Baukontrolle	
17.9.3.a	jede weitere Abnahme bei der Bauüberwachung (§ 67 LBO)	15,80 €/ZE
17.9.3.b	Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	15,80 €/ZE
17.9.3.c	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	15,80 €/ZE
17.9.3.d	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	15,80 €/ZE
17.10	<u>Brandverhütungsschau / Vorbeugender Brandschutz</u>	15,80 €/ZE
	Beratung und Brandverhütungsschau für Mitarbeiter der Baurechtsbehörde; auch Nachschau	
	Prüfung durch Mitarbeiter des LRA Karlsruhe	Kostensatz
18	Denkmalschutz	
18.1	Denkmal(schutz)rechtliche Genehmigung	15,80 €/ZE
18.2	Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts	15,80 €/ZE
18.3	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG	
	zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	
	für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern	
	nach Anschaffungswert	
18.3.a	bis 5.000 €	56,90 €/Fall
18.3.b	bis 50.000 €	113,80 €/Fall
18.3.c	bis 250.000 €	227,70 €/Fall
18.3.d	bis 500.000 €	341,50 €/Fall
18.3.e	je weitere 500.000 €	274,00 €/Fall

19	Naturschutzrecht	
19.1	Sperren (§ 46 Abs. 1 NatSchG i.V.m. § 59 Abs. 2 BNatSchG)	13,00 €/ZE
	- Genehmigung von Sperren	
	- Beseitigung ungenehmigter Sperren	
19.2	Zulassungen von Werbeanlagen aller Art außerhalb bebauter Ortsteile (§ 21 Abs. 5 NatSchG)	13,00 €/ZE
19.3	Naturdenkmale (§ 30 NatSchG für flächenhafte Naturdenkmale und Naturgebilde)	13,00 €/ZE
19.4	Anordnungen bei Beeinträchtigung geschützter Flächen (§ 31 Abs. 5 NatSchG)	13,00 €/ZE
19.5	Zulassung von Ausnahmen in Erholungsschutzstreifen (§ 44 NatSchG)	13,00 €/ZE
19.6	Genehmigung von Festen und Veranstaltungen im Forstbereich	13,00 €/ZE
20	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Die Gebühren für straßenrechtliche Sondernutzung richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.	
20.1	LKW-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen	31,20 €/Fall
21	Umweltinformationen	14,80 €/ZE
	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	
22	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	14,80 €/ZE
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	
23	Polizei- und Ordnungsrecht	
23.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	14,30 €/ZE
	- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	- Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
	- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	
	- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	
	- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	
	- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	
	- Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz	
	- Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	
24	Waffenangelegenheiten	
24.1	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	130,70 €/Fall
24.2	Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses, 3 Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Abs. 4 WaffG)	26,00 €/Fall
24.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Generalklausel)	86,80 €/Fall
24.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Sportschützen gelbe WBK)	86,80 €/Fall
24.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen)	104,20 €/Fall
24.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 17 Abs. 2 WaffG (Waffensammler)	260,60 €/Fall
24.7	Umschreibung der Waffenbesitzkarte bei Waffensammlern nach Änderung des Sammelthemas (§ 17 Abs. 2 WaffG)	16,30 €/ZE
24.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG (Erben)	104,20 €/Fall
24.9	Ausnahmegenehmigung für Erben nach § 20 Abs. 7 WaffG	104,20 €/Fall

24.10	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	104,20 €/Fall
24.11	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	86,80 €/Fall
24.12	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird, sowie nach § 13 WaffG (Jäger), § 14 WaffG (Sportschützen), § 16 WaffG (Brauchtumsschützen) und § 17 WaffG (Waffensammler)	39,00 €/Fall
24.13	Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 2 WaffG (Austrag)	39,00 €/Fall
24.14	Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes/ Schalldämpfers in der Waffenbesitzkarte	39,00 €/Fall
24.15	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK	34,70 €/Fall
24.16	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	60,80 €/Fall
24.17	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	217,80 €/Fall
24.18	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	217,80 €/Fall
24.19	Ausstellung eines Waffenscheines nach § 28 Abs. 1 WaffG	217,80 €/Fall
24.20	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines nach § 28 Abs. 1 WaffG	217,80 €/Fall
24.21	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen oder Munition an Wachpersonal nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG	52,10 €/Fall
24.22	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	104,20 €/Fall
24.23	Erteilung einer Ausnahme vom Mindestalter zur Förderung des Leistungssports (§ 27 Abs. 4 WaffG)	52,10 €/Fall
24.24	Erteilung einer Schießerlaubnis für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 3 WaffG)	104,20 €/Fall
24.25	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	43,40 €/Fall
24.26	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 Abs. 1 WaffG) – Einfuhrerlaubnis – und Erlaubnis zur Durchfuhr nach § 30 WaffG	52,10 €/Fall
24.27	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG) – Ausfuhrerlaubnis	52,10 €/Fall
24.28	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)	52,10 €/Fall
24.29	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	52,10 €/Fall
24.30	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	78,10 €/Fall
24.31	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	39,00 €/Fall
24.32	Eintragung weiterer Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass	39,00 €/Fall
24.33	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	39,00 €/Fall
24.34	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	16,30 €/ZE
24.35	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	16,30 €/ZE
24.36	Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 21 Abs. 5 Satz 2 WaffG	16,30 €/ZE
24.37	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	16,30 €/ZE

24.38	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	16,30 €/ZE
24.39	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	16,30 €/ZE
24.40	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG - Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer	16,30 €/ZE
24.41	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Vertriebes und des Überlassens nach § 35 Abs. 3 WaffG	16,30 €/ZE
24.42	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	16,30 €/ZE
24.43	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 der AWaffV – Schießstättenüberprüfung	16,30 €/ZE
24.44	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV - Untersagung Schießstandsaufsicht	16,30 €/ZE
24.45	Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG - Waffenbesitz- und Erwerbsverbot erlaubnismfreie Waffen	16,30 €/ZE
24.46	Anordnung nach § 41 Abs. 2 WaffG - Waffenbesitzverbot erlaubnispflichtige Waffen	16,30 €/ZE
24.47	Überprüfung der Waffenaufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG bei Beanstandung	16,30 €/ZE
24.48	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG – Aufbewahrung von Waffen	16,30 €/ZE
24.49	Anordnung nach 39 Abs. 3 WaffG – Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen etc.	16,30 €/ZE
24.50	Anordnung oder Sicherstellung nach § 40 Abs. 5 WaffG – Verbotene Waffen	16,30 €/ZE
24.51	Anordnung oder Sicherstellung nach § 46 Abs. 2 WaffG – Maßnahmen im Zusammenhang mit Rücknahme oder Widerruf nach § 45 WaffG	16,30 €/ZE
24.52	Anordnungen, Sicherstellung oder Einziehung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG	16,30 €/ZE
24.53	Einziehung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 5 WaffG	16,30 €/ZE
24.54	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren – Führen von Waffen zur Brauchtumpflege	16,30 €/ZE
24.55	Anordnung der Vorlage eines amtsärztlichen, fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses nach § 6 Abs. 2 WaffG	16,30 €/ZE
24.56	Erteilung oder Verlängerung von waffenrechtlichen Erlaubnissen	16,30 €/ZE
24.57	Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten	16,30 €/ZE
24.58	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	16,30 €/ZE
24.59	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu dem/der der/die Berechtigte Anlass gegeben hat	16,30 €/ZE
24.60	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	16,30 €/ZE
24.61	Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	16,30 €/ZE
24.62	Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	16,30 €/ZE
25	Sprengstoffangelegenheiten	
25.1	Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz	24,90 €/Fall
25.2	Ausstellung einer Erlaubnis nach §27 SprengG zum Erwerb und Umgang für Nitrozellulose-, Schwarz- oder Böllerpulver	86,80 €/Fall
25.3	Verlängerung einer Erlaubnis nach §27 SprengG	43,40 €/Fall
25.4	Nachträgliche Auflagen/Ergänzungen einer Erlaubnis nach §27 SprengG	43,40 €/Fall
25.5	Ausstellung einer Befähigungsscheins (§20 SprengG)	86,80 €/Fall
25.6	Verlängerung oder Änderung eines Befähigungsscheins (§20 SprengG)	69,40 €/Fall
25.7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 der 1. SprengV	43,40 €/Fall
25.8	Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§7 SprengG)	16,30 €/ZE
25.9	Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung von Sprengstoffen nach §17 SprengG	16,30 €/ZE

- | | | |
|-------|---|------------|
| 25.10 | sonstige öffentliche Leistung im Sprengstoffrecht
unter anderem: | 12,40 €/ZE |
| | <ul style="list-style-type: none">- Widerruf / Rücknahme von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen- Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden- Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 1+2 1. SprengV | |